

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzender
des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4653

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 05.10.2020



über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

03. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Gemeinde Heikendorf betreibt und unterhält seit Jahrzehnten den Fischereihafen Möltenort, seit Anfang der 1970er Jahre zusätzlich den im Zuge der Erstellung von Sportanlagen für die Segelolympiade 1972 neu gebauten Yachthafen Möltenort. Sowohl die Flächen des Fischereihafens als auch die des Yachthafens stehen noch im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, sie sind im dortigen Grundbuch geführt. Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes hat bisher keinerlei Nutzungsentgelte beansprucht und möchte ihre Eigentümerverantwortung (z.B. für Altlasten) abgeben.

Die Gemeinde Heikendorf hat mit Schreiben vom 06. April 2020 beantragt, ihr die Flächen beider Häfen im Rahmen eines Verfahrens nach § 1 Absatz 3 Bundeswasserstraßengesetz

(WaStrG) unentgeltlich zu überlassen. Ich unterstütze diesen Antrag und bitte um Kenntnisnahme.

Fischereihafen Möltenort

Lt. Vereinbarung zwischen der damaligen Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) und der Gemeinde Heikendorf vom 21. August / 23. August 1984 bestand schon zu der Zeit die Absicht, die Übertragung des Eigentums an den Flächen des Fischereihafens Möltenort über ein Verfahren nach § 1 Absatz 3 WaStrG über das Land Schleswig-Holstein an die Gemeinde Heikendorf zu übertragen.

Die WSV hat auf diese Möglichkeit in einem Schreiben vom 18. September 1996 an das Ingenieurbüro Mohn GmbH hingewiesen. Das Ingenieurbüro war von der Gemeinde Heikendorf mit der Durchführung der Instandsetzung einer Mole beauftragt. Seit 30. Dezember 1996 / 10. März 1997 besteht zwischen der WSV und der Gemeinde Heikendorf ein entgeltfreier Nutzungsvertrag über die Flächen des Fischereihafens Möltenort in Größe von insgesamt 25.683 m².

Die Gemeinde Heikendorf hat mit Schreiben vom 22. April 1997 an das damalige Ministerium für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein die unentgeltliche Überlassung der Hafenumflächen nach § 1 Absatz 3 WaStrG beantragt. Weder dieser Antrag noch weitergehende Vorgänge dazu sind heute im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (MWVATT) auffindbar. Es kann nicht mehr nachvollzogen werden, warum dieser Antrag nicht schriftlich weiterverfolgt und das Verfahren nicht abgeschlossen wurde.

Die Gemeinde Heikendorf hat die genannten Schriftstücke ihrem Antrag vom 06. April 2020 in Kopie beigelegt. Der Antrag einschließlich seiner Anlagen liegt dem MWVATT vor.

Es besteht kein Zweifel, dass die Übertragung des Eigentums an den Flächen des Fischereihafens Möltenort auf die Gemeinde Heikendorf im öffentlichen Interesse des Landes liegt.

Der Fischereihafen Möltenort hat insgesamt 110 Liegeplätze und ist von zentraler Bedeutung für die Fischerei in der Gemeinde Heikendorf. Der Fang wird teilweise durch die Haupt- und Nebenerwerbsfischer direkt vor Ort vermarktet. Ein weiterer Teil des Fangs geht in den Großhandel. Die Gemeinde Heikendorf bestätigt, dass diese Nutzung langfristig erhalten bleiben soll. Die Nutzung als Fischereihafen stellt auch eine besondere Attraktion des Hafens für Einheimische und Touristen der Region dar. Das in Möltenort ansässige Fischereimuseum wie auch die dort liegenden Traditionsschiffe tragen darüber hinaus zur Erhaltung der alten Tradition des Hafens bei.

Yachthafen Möltenort

Für die Herrichtung und Finanzierung der olympischen Sportanlagen für die Spiele im Jahr 1972 wurde ein Konsortialvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Schleswig-Holstein und der Stadt Kiel abgeschlossen. Dieser Vertrag umfasst auch den Yachthafen Möltenort. Danach sollen die Sportanlagen auch nach den olympischen Segelwettbewerben 1972 Zwecken des Sports dienen. Sie werden den Trägern ohne Werterstattung überlassen. Der Konsortialvertrag ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Der Yachthafen Möltenort wurde damals auf einem Teil der Seewasserstraße Ostsee, dessen Eigentümerin die Bundesrepublik Deutschland ist, errichtet. Die damalige Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord hat mit Schreiben vom 11.09.1989 bestätigt, dass der Bund das Eigentum an den Flächen des Yachthafens Möltenort verloren hat und einer Abschreibung im Grundbuch zugunsten der Gemeinde Heikendorf zugestimmt. Die Gemeinde Heikendorf hat die Abschreibung im Grundbuch nicht veranlasst. Warum dies nie erfolgt ist, ist nicht bekannt und kann auch nicht nachvollzogen werden. Auch die genannte Bestätigung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord ist dem Antrag der Gemeinde Heikendorf vom 06. April 2020 beigelegt und liegt dem MWVATT vor.

Bund, Land und Gemeinde sind sich einig, dass die Nutzungsbefugnisse und das Eigentum an den Flächen sowohl des Fischereihafens als auch des Yachthafens in Möltenort dauerhaft auf die Gemeinde Heikendorf übergehen sollen und dabei der oben genannte Konsortialvertrag nunmehr umgesetzt wird. Ziel ist die Umschreibung im Grundbuch zu Gunsten der Gemeinde Heikendorf.

In einem Ortstermin am 10. März 2020 haben die Vertreter von Bund, Land und Gemeinde Heikendorf vereinbart, den Übergang über ein Verfahren nach § 1 Absatz 3 WaStrG zu Gunsten der Gemeinde Heikendorf abschließend zu regeln.

Nach § 1 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) stehen einem Land unentgeltliche Nutzungsbefugnisse an dem Eigentum des Bundes an den Seewasserstraßen zu, wenn unter anderem die Nutzung öffentlichen Interessen dient und der Bund durch die Nutzung nicht in der Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben beeinträchtigt wird. Falls durch die Nutzung Land- und Hafenumflächen gewonnen und hierauf Bauwerke errichtet werden, wird das Land kraft Gesetzes ohne eigenes Zutun Eigentümer der Anlagen. Das Land kann dann über die Flächen verfügen und das Eigentum weitergeben.

Das MWVATT beabsichtigt deshalb – wie von der Gemeinde Heikendorf beantragt - gemäß § 1 Absatz 3 WaStrG, die unentgeltlichen Nutzungsbefugnisse an den Flächen des Fischereihafens und des Yachthafens in Möltenort in Anspruch zu nehmen und an die Gemeinde Heikendorf weiterzugeben. Da die Flächen beider Häfen bereits durch Molen aus der Bundeswasserstraße Ostsee ausgegrenzt sind, entsteht mit der Nutzungserklärung seitens des Landes unmittelbar das gesetzliche Eigentum an den Hafenumflächen beim Land.

Das Land hat zu keinem Zeitpunkt Interesse, Eigentum an den Hafenumflächen in Möltenort für eigene Zwecke zu begründen, weil hiermit vor allem die Eigentümerversantwortung begründet würde. Das Land will diese Rechtsposition daher nur in durchleitender Funktion wahrnehmen. Das bei dem Land Schleswig-Holstein nach § 1 Absatz 3 WaStrG entstehende Eigentum soll antragsgemäß an die Gemeinde Heikendorf übertragen werden.

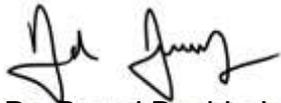
Die Übertragung der Nutzungsbefugnisse und des Eigentums auf die Gemeinde Heikendorf soll auch im Verhältnis Land zu Gemeinde unentgeltlich erfolgen. Dies ist gerechtfertigt, weil die Gemeinde Heikendorf beide Häfen seit Jahrzehnten auf eigene Kosten und mit allen Rechten und Pflichten selbst betreibt und unterhält und darüber hinaus die Flächen des Yachthafens aufgrund des Konsortialvertrages ohne Werterstattung erhalten sollte.

Wegen der bereits seit Jahrzehnten bestehenden faktischen Nutzung der Flächen durch die Gemeinde Heikendorf sowie wegen des der Übertragung teilweise zugrundeliegenden Konsortialvertrages wurde auf die Erstellung eines Wertgutachtens verzichtet. Dem Land entsteht dadurch kein Nachteil, da es das auf Grund der unentgeltlichen Inanspruchnahme von Nutzungsbefugnissen gesetzlich entstehende Eigentum lediglich gleichermaßen unentgeltlich weitergibt.

Die zu übertragenden Flächen beider Häfen sind in dem beigefügten Lageplan farbig dargestellt. Es handelt sich um Flächen in einer Gesamtgröße von derzeit 39.357 m², wobei auf den Fischereihafen 25.683 m² und auf den Yachthafen 13.674 m² entfallen. Eine geringfügige Änderung der Flächengrößen ist noch möglich, da im Rahmen einer beabsichtigten Fortführungsvermessung die aus der Bundeswasserstraße ausgegrenzten Flurstücke geprüft werden.

Das Finanzministerium stimmt der beabsichtigten unentgeltlichen Übertragung von Nutzungsbefugnissen und des Eigentums nach § 63 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 LHO zu. Da die in Rede stehenden Flächen größer als 5.000 m² sind, ist der Finanzausschuss nach § 16 Absatz 1 Nr. 2 des Haushaltsgesetzes 2020 zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Buchholz

Anlagen:

- Konsortialvertrag aus dem Jahr 1972
- Lageplan Hafen Möltenort

Konsortialvertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein,

der Stadt Kiel,
vertreten durch den Magistrat,

über

den Bau und die Finanzierung der Sportanlagen und der Einrichtungen für die Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel.

Artikel 1

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Schleswig-Holstein und die Stadt Kiel fördern in vertrauensvoller Zusammenarbeit den Bau der für die Ausrichtung der „Olympischen Segelwettbewerbe 1972“ notwendigen Sportanlagen und anderen Einrichtungen (olympiabedingte Anlagen) und beteiligen sich an den hierfür entstehenden Kosten (olympiabedingte Investitionskosten) nach Maßgabe des Artikels 2.
- (2) Olympiabedingte Anlagen im Sinne des Absatzes 1 sind die in der als Anlage 1 beigehefteten Liste aufgeführten Objekte.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

Protokollnotiz zu Artikel 1 Absatz 2:

Die Kosten für den Wiederaufbau des Stadttheaters — 3. Bauabschnitt — einschließlich Außenanlagen sind olympiabedingte Investitionskosten nur insoweit, als sie den Betrag von 12 800 000 DM nicht überschreiten.

Artikel 2

- (1) Die olympiabedingten Investitionskosten, die nicht aus Sonderfinanzierungsmitteln gedeckt werden können – mit Ausnahme der Kosten für den Wiederaufbau des Stadttheaters – 3. Bauabschnitt – einschließlich Außenanlagen (vgl. Absatz 2) – werden übernommen von

der Bundesrepublik Deutschland	zur Hälfte,
dem Land Schleswig-Holstein	zu einem Viertel,
der Stadt Kiel	zu einem Viertel.

- (2) Die Kosten für den Wiederaufbau des Stadttheaters – 3. Bauabschnitt – einschließlich Außenanlagen, soweit sie olympiabedingte Investitionskosten sind (vgl. Protokollnotiz zu Artikel 1 Absatz 2) übernehmen die Konsorten zu gleichen Teilen. Mehrkosten, die den Betrag von 12 800 000 DM überschreiten, trägt die Stadt Kiel allein.
- (3) Die Höhe der olympiabedingten Investitionskosten ergibt sich aus einer Gesamtkostenaufstellung, die die Geschäftsstelle des Konsortialausschusses führt und deren Aufstellung und jeweilige Fortschreibung der Zustimmung des Konsortialausschusses bedürfen.

Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 1:

Sonderfinanzierungsmittel im Sinne dieses Vertrages sind:

- a) der Zweckertrag der Olympialotterie, soweit er nach seiner Zweckbestimmung auf den Bereich Kiel entfällt;
- b) der Münzgewinn aus der Prägung der 10 DM-Olympiamünze des Bundes, soweit er nicht der Finanzierung der olympiabedingten Veranstaltungskosten oder der olympiabedingten Folgekosten in München dient und soweit er nach seiner Zweckbestimmung auf den Bereich Kiel entfällt;
- c) ein etwaiger Zuschuß des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft zur Errichtung der für den Segelsport des Hochschulinstituts für Sportwissenschaften und Leibeserziehung an der Universität Kiel erforderlichen Hochbauten.

Artikel 3

(1) Für die Ausrichtung der Olympischen Segelwettbewerbe 1972 werden die Sportanlagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Auch nach den Olympischen Segelwettbewerben 1972 sollen die Sportanlagen Zwecken des Sports dienen. Sie und die anderen Einrichtungen sind so zu planen und zu errichten, daß sie die Voraussetzungen für eine sinnvolle und möglichst wirtschaftliche Dauernutzung bieten. Die olympiabedingten Anlagen werden der Stadt Kiel und den anderen Trägern ohne Wertersatzung überlassen.

Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Schleswig-Holstein erhalten das Recht, auf Antrag die Sportanlagen im Olympiazentrum Kiel-Schilksee unter Berücksichtigung der Planungen der Stadt Kiel und gegen angemessene Beteiligung an den Betriebs- und Unterhaltungskosten selbst mitzunutzen oder durch von ihnen benannte sportliche Institutionen mitnutzen zu lassen.

(3) Die olympiabedingten Anlagen müssen bis zum 31. Mai 1972 betriebsbereit sein.

Protokollnotiz zu Artikel 3 Absatz 2 Satz 3:

Es besteht Einvernehmen darüber, daß die im Erdgeschoß des Bauleils Regattaleitung, Jury, Verwaltung liegenden Räume mit dem dahinter anschließenden Teil der Bootshalle Süd dem Land Schleswig-Holstein für Zwecke des Hochschulinstituts für Sportwissenschaft und Leibeserziehung an der Universität Kiel überlassen werden.

Artikel 4

- (1) Die Stadt Kiel wird beauftragt, die olympiabedingten Anlagen in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung des in Artikel 3 Absatz 3 genannten Termins zu planen und zu errichten oder planen und errichten zu lassen und gem. Artikel 5 zu finanzieren. Sie ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 an die Beschlüsse des Konsortialausschusses gebunden.
- (2) Es wird ein Konsortialausschuß gebildet. In ihn entsenden die Konsorten und das Organisationskomitee für die Spiele der XX. Olympiade München 1972 e. V. je zwei, die Bundesländer einen gemeinsamen Vertreter. Der Ausschuß beschließt einstimmig; die Stimmen der Vertreter eines Konsorten und des Organisationskomitees können nur einheitlich abgegeben werden. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Konsortialausschuß hat die Aufgabe, in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ein Einvernehmen der Konsorten herbeizuführen. Die Stadt Kiel unterrichtet den Ausschuß halbjährlich über den Fortgang der Planungen und Arbeiten.
- (4) Die Stadt Kiel bedarf der vorherigen Zustimmung des Konsortialausschusses bei
 - a) Aufstellung der Gesamtplanung in Form eines Lageplans M 1 : 500;
 - b) Aufstellung des jährlichen Finanzbedarfsplans (Artikel 5 Absatz 2);
 - c) Bauplänen für einzelne Projekte mit Baukosten von mehr als 500.000 DM; die Vorlage hat gemäß der Anlage 2 zu erfolgen; nach Zustimmung durch den Konsortialausschuß bedarf es vor Baubeginn einer erneuten Vorlage dann, wenn bei Erstellung des Bauentwurfs und des Kostenanschlags im einzelnen sich gegenüber der genehmigten Kostensumme eine wesentliche Überschreitung (mehr als 5 %) herausstellt;
 - d) Abschluß von Verträgen mit Trägersgesellschaften;
 - e) Abschluß von sonstigen Verträgen mit einem Wert von mehr als 500 000 DM (bei wiederkehrenden Leistungen gilt der Jahreswert), soweit diese Verträge nicht im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen gemäß c) stehen.
- (5) Die Kosten des Konsortialausschusses gehören zu den in Artikel 1 genannten Kosten.

Artikel 5

- (1) Die Stadt Kiel finanziert die Planung und die Errichtung der olympiabedingten Anlagen aus Sonderfinanzierungsmitteln (vgl. Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 1) und aus Zuwendungen der Konsorten. Sonderfinanzierungsmittel werden den Konsorten im Verhältnis ihrer in Artikel 2 Absatz 1 genannten Anteile angerechnet.
- (2) Die Stadt Kiel stellt für jedes Rechnungsjahr einen Finanzbedarfsplan auf. Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres legt sie den Finanzbedarfsplan für das folgende Rechnungsjahr dem Konsortialausschuß zur Zustimmung vor (Artikel 4 Absatz 4 Buchst. b). Gemäß dem vom Konsortialausschuß gebilligten Finanzbedarfsplan stellen die Konsorten ihre Zuwendungen zur Verfügung.

Artikel 6

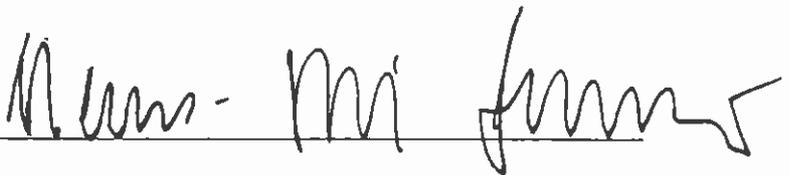
- (1) Die in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen der Konsorten gelten nur, wenn und soweit die zuständigen gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein sowie die Ratsversammlung der Stadt Kiel die erforderlichen Haushaltsmittel bewilligen.
- (2) Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt etwa erforderlicher gesetzlicher Ermächtigungen oder Zustimmungen gesetzgebender Körperschaften. Die Stadt Kiel schließt diesen Vertrag unter dem Vorbehalt, daß die zuständigen Organe der Stadt ihm zustimmen und daß die kommunale Aufsichtsbehörde ihn genehmigt.

Artikel 7

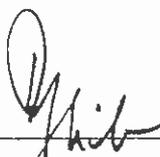
Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Schleswig-Holstein sind berechtigt, insbesondere durch ihre Rechnungsprüfungsbehörden, alle Einnahmen und Ausgaben der Stadt Kiel, die der Durchführung dieses Vertrages dienen, nachzuprüfen. Zu diesem Zweck können sie die Bücher und Belege einsehen, Auskünfte einholen und örtliche Besichtigungen vornehmen.

München, den 29. Juni 1972

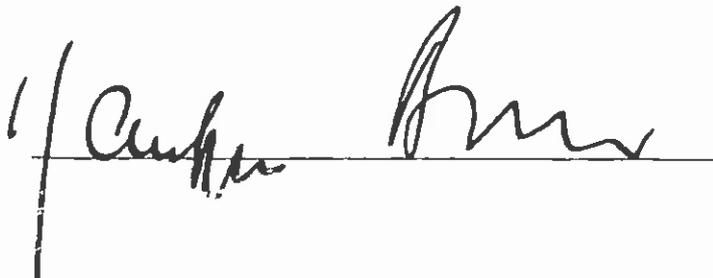
Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern



Für das Land Schleswig-Holstein
Der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein
In Vertretung



Für die Stadt Kiel
Der Magistrat



Anlage 1 zum Konsortialvertrag vom 29. Juni 1972

Olympiabedingte Anlagen

A. Sportanlagen

I. Sportanlagen im Bereich des Olympiazentrums Kiel-Schilksee

1. Seglerzentrum
 1. 1 Schwimmhalle
 1. 2 Freizeitzentrum
 1. 3 Bootshalle Süd
 1. 4 Bootshalle Nord
2. Gebäude der Organisation und der Presse
 2. 1 Regattaleitung, Jury, Verwaltung, Presse
 2. 2 Informationszentrum
3. Einrichtungen für Zuschauer
 3. 1 Zeltplatzgebäude
 3. 2 Buswartehalle
4. Hafenanlagen
5. Außenanlagen und innere Erschließung
6. Anpassungsmaßnahmen, auch im Bereich des Olympischen Dorfs

II. Sportanlagen außerhalb des Olympiazentrums Kiel-Schilksee

1. Erweiterung Hafen Strande
2. Erweiterung Hafen Laboe
3. Umbau und Erweiterung Olympiahafen Düsternbrook
4. Erweiterung Hafen Möltenort
5. Erweiterung Jugendlager Falckenstein

B. Äußere Erschließung

Uferpromenade Olympiahafen Düsternbrook bis Oslo-Kai

C. Kulturelle Einrichtungen

Wiederaufbau des Stadttheaters – 3. Bauabschnitt – einschließlich Außenanlagen.

Anlage 2 zum Konsortialvertrag vom 29. Juni 1972

Form für die Vorlage gem. Artikel 4 Absatz 4 Buchst. c) des Vertrages

A. Sportanlagen

I. Sportanlagen im Bereich des Olympiazentrums Kiel-Schilksee

- | | |
|---|---|
| 1. Seglerzentrum | a) Baupläne im M 1 : 200 |
| 2. Gebäude der Organisation
und der Presse | b) Kostenvoranschlag nach DIN 276 |
| | c) Berechnung des umbauten Raumes nach
DIN 277 |
| | d) Berechnung der Nutz- und Nebenflächen
mit Gegenüberstellung zum genehmigten
Raumprogramm |

(Alle Zahlen, die den Berechnungen zu-
grunde liegen, müssen in den Zeichnungen
enthalten sein)

e) Erläuterungsbericht

- 3. Einrichtungen für Zuschauer
- 4. Hafenanlagen
- 5. Außenanlagen und innere
Erschließung

II. Sportanlagen außerhalb des Olympiazentrums

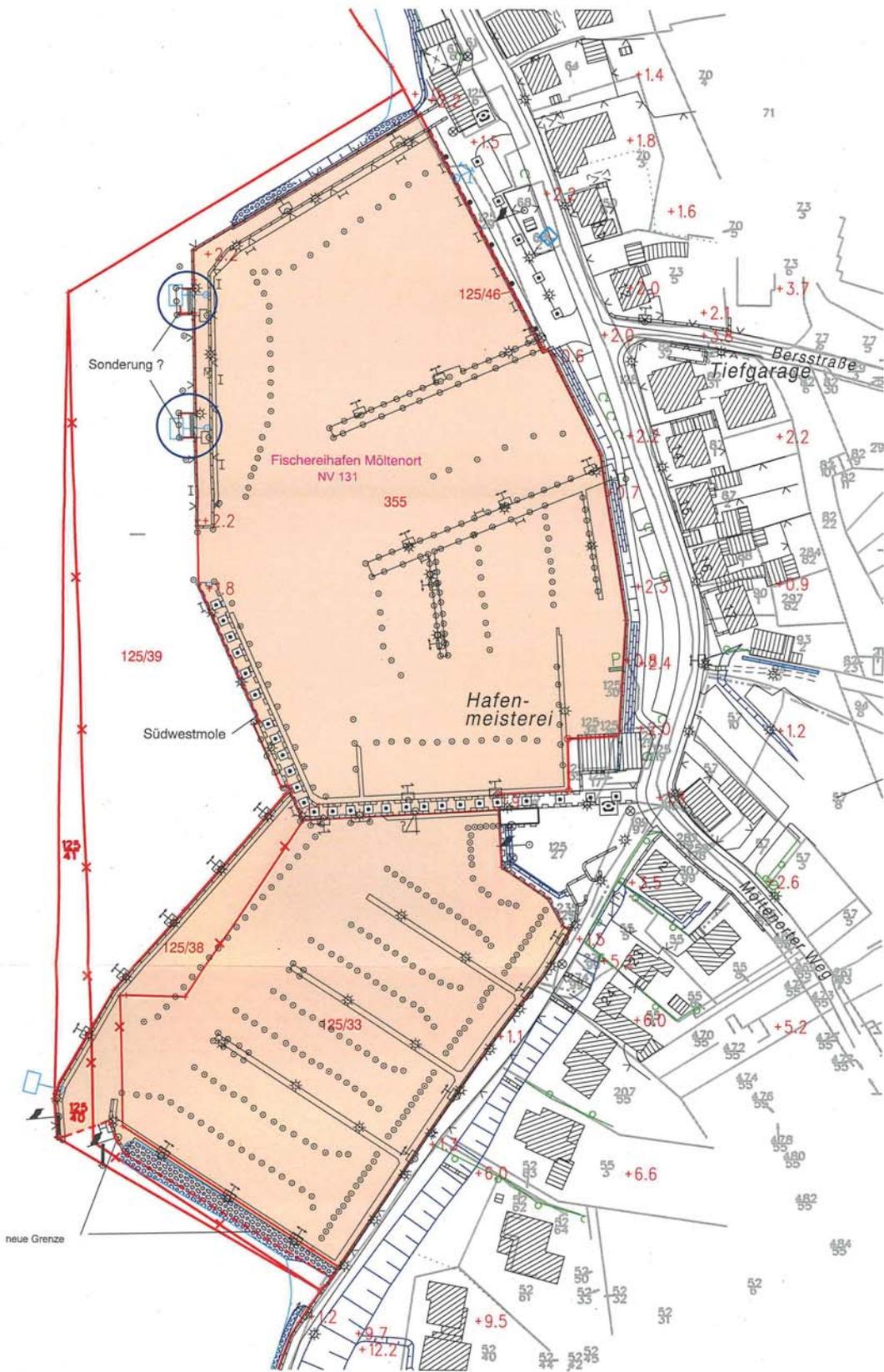
- 1. Erweiterung Hafen Strande
- 2. Erweiterung Hafen Laboe
- 3. Umbau und Erweiterung
Olympiahafen Düsternbrook
- 4. Erweiterung Hafen Möltenort

a) Baupläne mit Kostenvoranschlag (prüf-
bar gem. Zeichnung nach aufgestellten
Maßen)

b) Erläuterungsbericht

B. Äußere Erschließung

Uferpromenade Olympiahafen
Düsternbrook bis Oslokai



16828/2020